

**Satzung
der Gemeinde Bieberehren
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRs 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Bieberehren folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 6)
 - d) Grabpflegegebühren (§ 6a) und
 - e) Sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist gem. § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung:
- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| a) Einzelgrab | 400,00 € |
| b) Familiengrab | 500,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 775,00 € |
| d) Urnenwahlgrab/Familiengrab | 950,00 € |

Die Grabgebühr für c) und d) enthält eine Friedhofsunterhaltungsgebühr.

Bei d) kann auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren begründet werden.
Die Grabgebühr beträgt: **1.500,00 €.**

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes, Herrichten des Grabes, Reinigung des Leichenhauses usw.) beträgt für:
- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| a) Einzelgrab Normaltiefe | 320,00 € |
| b) Zusätzliche Tieferlegung | 120,00 € |
| c) Kindergrab | 115,00 € |
| d) Urnengrab | 115,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Sargträgers beträgt bei Inanspruchnahme für die Dienstleistung während der Beerdigung pro Träger **15,00 €.**
- (3) Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt pauschal **100,00 €.**
- (4) Die unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen jährlich:

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) für ein Reihengrab (Einzelgrab) | 37,50 € |
| b) für ein Familiengrab (Doppelgrab) | 75,00 € |

§ 6 a Grabpflegegebühren für Urnengräber im Rondell

Bei den Urnengräbern (Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 15 bis Nr. 20) wird untenstehende Grabpflegegebühr erhoben.

Wird die Gemeinde mit der Anlage und Pflege von Urnengräbern (Nr. 5 bis Nr. 10 und Nr. 11 bis Nr. 14) beauftragt, dann sind für die Dauer der Ruhefrist (15 oder 20 Jahre) im Voraus folgende Grabpflegegebühren zu entrichten:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| a) Urnenreihengrab/Urnwahlgrab | 225,00 € (15 Jahre) |
| b) Urnenwahlgrab | 375,00 € (25 Jahre) |

§ 7 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 18.9.2001 samt Änderungen vom 1.1.2007 außer Kraft.

Bieberehren, 10. Dezember 2012

GEMEINDE BIEBEREHREN

Michael Volker

1. Bürgermeister